



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
 (Gem. BBauG vom 18.8.1976 BauNVO vom 15.9.1977 sowie der PlanzV vom 30.7.1981)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 MD: Dorfgebiet
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 GRZ: Grundflächenzahl (als Dezimalzahl)
 GFZ: Geschossflächenzahl
 Die talseitige Traufhöhe, oberhalb des natürlichen Geländeanschnittes, darf nicht mehr als 6.50m betragen.
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 o: Offene Bauweise
 — Baugrenze
 - - - - Geplante Grundstücksgrenze (unverbindlicher Vorschlag)
 ■ Überbaubare Grundstücksfläche
 ■ Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 0°-60° Zulässige Dachneigung
 Dachfarbe: Rot, braun, dunkelgrau
 - EINFRIEDUNGEN**
 Massive Grundstückseinfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 0,30m nicht überschreiten.

6. VERKEHRSFLÄCHEN
 Öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraßen). Die Breiten der Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils durch Maßangaben in Metern festgelegt. Soweit keine Maße angegeben, sind sie graphisch zu ermitteln.

7. STELLUNG DER GEBÄUDE
 Die eingetragenen Vorhaben sind unverbindlich.
 Einzelstehende Garagen mit einer Seitenlänge von 6.50m und einer mittleren Höhe von 2.50m können ohne Einverständnis des Nachbarn auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

8. GRÜNORDNUNG UND BEPFLANZUNG
 Mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen eine 25% ige Baum- und Strauchpflanzung enthalten. (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm)

- Private Grünfläche, Schutzpflanzung
- Gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BBauG wird das Pflanzen von Gehölzen festgesetzt:
 - Hochwachsende Bäume (1 Baum pro 10qm) zu pflanzen:
 - PINUS SILVESTRIS — KIEFER
 - QUERCUS PEDUNCULATA — EICHE
 - SORBUS AUCUPARIA — EBERESCHE
 - BETULA VERUCOSA — WEISSBIRKE
 - CARBINUS BETULUS — HAINBUCH
 - ACER PLATANOIDES od. PSEUDOPLATANUS — AHORN
 - Sonstige Gehölze zur Verdichtung (1 Gehölz pro 1qm):
 - ACER CAMPESTRE — FELDAHORN
 - CORYLUS AVELLANA — HASELNUS
 - CORNUS MAS — KORNELKIRSCH
 - ROSA CANINA — HECKENROSE
 - SAMBUCUS RACEMOSA — TRAUBENHOLUNDER
 - Zu erhaltende Obstbäume

Der Landrat
des Kreises Marburg-Biedenkopf
Katasteramt
im Auftrag:

Marburg 23. Aug. 1984

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 15.12.1980	BÜRGERBETEILIGUNG Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch: Öffentl. Auslegung vom 8.2.1982 bis 22.2.1982	OFFENLEGUNG Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 14.2.1984 bis 16.3.1984 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung vollendet 3.2.1984
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. §10 BBauG am 14.5.84 von der Gemeindevertretung beschlossen.	GENEHMIGUNG Genehmigt mit Vfg. vom 1.8.1984 Az 34-61 d 04/01 Gießen, den 1.8.1984 Der Regierungspräsident Im Auftrag	AMTSLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG N.D. GENEHMIGUNG Die Genehmigung des Planes wurde am 09.11.1984 öffentlich bekannt gemacht. Der genehmigte Plan wurde vom bis öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war vollendet

GEMEINDE: EBSDORFERGRUND
ORTSTEIL: WERMERTSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN: „Zum Sickler Teich“
Nr. 1

ÄNDERUNGSSTAND:

BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. DAMM, ARCHITEKT

6301 FERNWALD 2
WIESENSTRASSE 23
TEL. NR. (0641) 41731